

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 29. November 1993
geändert am 13. Mai 1996
geändert am 26. November 2001
geändert am 11. Dezember 2006
zuletzt geändert am 3. Mai 2010

§ 1	Gebührenpflicht	1
§ 2	Gebührensschuldner	1
§ 3	Gebührenfreiheit.....	1
§ 4	Gebührenhöhe.....	2
§ 5	Auskunftspflicht	2
§ 6	Entstehung, Fälligkeit, Zahlung	2
§ 7	Auslagen.....	3
§ 8	Schlussvorschriften	3
Anlage Gebührenverzeichnis		4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt am 29.11.1993 Ravensburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Ravensburg Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Ravensburg ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 bis 2 500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telegrammgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 6. Februar 1956 in der Fassung vom 20. November 1989 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	öff. Bekanntma-	
	datum		gungsdatum	treten	Nr.	Datum
Satzung	29.11.1993	182	30.11.1993	11.12.1993	285	10.12.1993
Änderung	13.05.1996	66	14.05.1996	29.05.1996	---	28.05.1996
Änderung	26.11.2001	199	28.11.2001	01.01.2002	299	28.12.2001
Änderung	11.12.2006	198	12.12.2006	01.01.2007	291	16.12.2006
Änderung	03.05.2010	50	05.05.2010	09.05.2010	105	08.05.2010

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 2 500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Andere mündliche Auskünfte einfacher Art sind	2,50 bis 50,00 € gebührenfrei
5	<i>entfallen</i>	
6	Benutzung des städt. Bauarchivs	
6.1	<i>entfallen</i>	
6.2	<i>entfallen</i>	
6.3	Anfertigen von Abschriften (Kopien aus Bauakten) - Grundgebühr je angefertigte Abschrift DIN A 4 je angefertigte Abschrift DIN A 3	7,50 € 0,75 € 1,25 €
7	<i>entfallen</i>	
8	Beglaubigungen, Bestätigungen	
8.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 €
8.2	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Stadt selbst hergestellt hat, je Seite in anderen Fällen für jede angefangene Seite bei Schulzeugnissen je Seite	2,00 € 2,50 € 0,50 mind. 1,50 €
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu.	
9	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2 bis 50 €
10	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25 bis 500 €
11	Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	5 bis 25 € 5 bis 15 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
12	Feiertagsrecht b) Befreiung vom Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 FeiertG) c) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 FeiertG) d) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 FeiertG) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 - 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 150 € 10 bis 100 € 25 bis 100 € 50 bis 200 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 150 €	gebührenfrei
13.2	bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 5 €
13.3	bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € u. 1 % des Mehrwerts
13.4	bei Tieren	3 % des Werts mind. jedoch Unterbringungskosten
14	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500 €
15	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. je angefangene halbe Std. d. Inanspruchnahme 12,50 €
16	Hinterlegungen	
16.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 16.2	1,50 €
16.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mindestens 1,50 €
16.3	Rückgabe von Urkunden nach 16.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50 €
16.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 16.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mindestens 1,50 €
17	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren - Einzelaustritt - Ehepaar - Familie (mit einem oder mehreren Kindern)	15 € 22,50 € 30 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5 bis 10 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 bis 15 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so ist die Gebühr bis auf das Doppelte zu erhöhen.	1,50 bis 5 €
18.1.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15 bis 2.500 €
18.2	Datenübermittlungen	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 25 MG), und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für eine Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10 € betragen würde.	1,50 bis 2,50 €
18.2.2	Datenübermittlungen nach Ziff. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden.	15 bis 2.500 €
18.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden gleichzeitig mehrere gleich lautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5 bis 10 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 €
18.6	Gebührenfrei sind:	
18.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung.	
18.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).	
18.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
18.7	Verlustanzeigen für Pässe oder Ausweise	5 €
19	Rechtsbehelfe (Widerspruch usw.)	
19.1	soweit der Rechtsbehelf unzulässig oder unbegründet ist	5 bis 250 €
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1 mindestens 5 €
20	Schreibgebühren Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 20.2 bis 20.3 wird gesondert nach Ziff. 8 berechnet.	
20.1	hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache	6 € 12 €
20.2	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	7,50 €
20.3	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
20.3.1	bei einem Format bis DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
20.3.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,25 € 1 €
20.4	Abgabe v. Vervielfältigungen v. städt. Planwerken an Private: - Auszüge aus Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und Entwürfen - Auszüge aus stadteigenen Planwerken (selbstgefertigte Rahmenpläne, Stadtpläne, Flurkarten, Luftbildraster)	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	DIN A 4 Transparent	7,50 € 15 €
	DIN A 3 Transparent	10 € 20 €
	Freie Formate: bis 20 qm	12,50 €
	Größere Formate je qm	0,60 €
	Auszüge in transparenter Form	200 %
	Für die textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen werden keine gesonderten Gebühren erhoben, sofern diese auf der Planunterlage aufgedruckt sind. Für die Vervielfältigung von Bebauungsplanbegründungen gilt Ziff. 20.3.	
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
	Gewerbewesen	
22	Gewerbemeldungen	28 €
23	Gewerbeauskünfte	10 - 15 €
24	Reisegewerbekarte - 3-jährig - unbefristet	80 € 150 €
25	Gestattungen	30 €
26	Fischereischeine Jugend-Fischereischein Fischereischein für Erwachsene	5 € 20 €
27	Sammlungen	6,50 €
28	Marktfestsetzungen	250 €
29	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von gewinnauszahlenden Spielgeräten	50 €
30	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	500 €
31	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	400 €
32	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) - eigene Gaststätte - unbeschränkt	150 € 400 €
33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	1.250 €
34	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichem Unternehmen	2.000 € - 4.000 €
35	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	300 €
36	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes - Ein-Mann-Betrieb - mit Angestellten	200 € 400 €
37	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	300 €
38	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	100 €
39	Gaststättenkonzessionen - unbefristet	278 € + ½ monatliche Nettopacht
40	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	50 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
41	Sperrzeitverkürzungen - einzelne Tage - regelmäßig	15 €/Tag 125 €/Monat
42	Auflagen	42 €/Auflage
43	Wiedergestattung eines untersagten Betriebs	150 €
44	Zweitschrift Reisegewerbekarte	20 €
45	Gewerbelegitimationskarte	75 €
	Standesamt	
46	Aufenthaltsbescheinigung bei Eheschließungsverfahren	5 €
	Baurecht	
	Soweit Gebühren in dieser Satzung oder diesem Gebührenverzeichnis nach Baukosten zu berechnen sind, ist von den durchschnittlichen Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 100 € aufzurunden.	
47	Ablehnung Antrag	100 – 5.000 €
48	Rücknahme Antrag	100 – 5.000 €
49	Verlängerung von Bescheiden	100 – 5.000 €
50	Angrenzer- und Nachbaranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	pro Anhörung mit Erhebung Adresse 30 € pro Anhörung ohne Erhebung Adresse 15 € mindestens 25 €
51	Erteilung eines Bauvorbescheides	100 – 5.000 €
52	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung einschließlich einer Baufreigabe	6 v. Tausend der Baukosten, mind. 100 €
52a	Erteilung einer einfachen Baugenehmigung einschließlich einer Baufreigabe	5 v. Tausend der Baukosten, mind. 100 €
53	Erteilung einer Baugenehmigung, Abbruchgenehmigung oder Zustimmung ohne Baukosten einschließlich einer Baufreigabe	50 € - 5.000 €
54	Erteilung einer Teilbaugenehmigung oder Teilzustimmung einschließlich einer Teilfreigabe	100 € - 1.000 €
55	Anzeige Kenntnissgabeverfahren	4 v. Tausend der Baukosten, mindestens 50 €
56	Bearbeitung Abgeschlossenheitsbescheinigung	50 € Grundgebühr, zusätzlich pro bescheinigter Wohnung oder sonstiger Einheit 50 €, ab dem 3. Planheft zusätzlich 50 €, Zuschlag für besonderen Aufwand 51€/Stunde
57	Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte mit Erteilung der jeweiligen Baufreigabe	50 – 1.000 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
58	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen für das Maß der baulichen Nutzung	Grundstücksfläche, welche notwendig wäre um ohne Befreiung auszukommen x 10 % des Bodenwerts nach der Wertekarte des Gutachter-ausschusses
59	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sonstiger Art	50 – 5.000 € je Tatbestand
60	Abnahmen, Baukontrolle und örtliche Überprüfungen	50 – 1.000 €
61	Prüfung und Überwachung von Sonderbauten	25 – 1.000 €
62	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	50 – 2.000 €
63	Bearbeitung Baulasten	100 – 500 €
64	Auskünfte und Bauberatung	25 – 1.000 €, für einfache Auskünfte mit einem Zeitaufwand bis zu 0,5 Stunden werden keine Gebühren erhoben
65	Einsichtnahme, Auskünfte und Ausleihen von Bauakten	10 – 500 €, zusätzlich Mahngebühr von 40 € pro Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist
66	Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	50 – 5.000 €
	Waffenrecht - Schießen	
67	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50 €
68	Schießstanderlaubnis	150 - 400 €
	Waffenrecht – waffenrechtliche Erlaubnisse	
69	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün)	60 €
70	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	60 €
71	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)	200 €
72	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	80 €
73	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG (Erbe)	80 €
74	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte oder Waffennutzung	30 €
75	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber)	20 €
76	Eintragungen in eine bereits ausgestellte WBK (Erwerbsberechtigung)	60 €
77	Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen durch Jäger	20 €
78	Zuschlag bei Erwerb mehrerer Waffen durch Jäger von verschiedenen Personen	150 €
79	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird (auch für Jäger)	20 €
80	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	15 €
81	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte	20 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
82	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte	10 €
83	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	35 €
84	Ausstellung eines Waffenscheines	200 €
85	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines	100 €
86	Ausstellung eines "kleines Waffenscheins"	50 €
87	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	60 €
88	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	25 €
89	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften	25 €
90	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	70 €
91	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15 €
92	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	45 €
93	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	15 €
94	Waffenrecht - Gebühren in sonstigen Fällen	
95	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat, sowie Ablehnung eines Antrags aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat	150 - 250 €
96	Anlaßbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung	40 €
97	Anlaßunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln	25 €
98	Anlaßunabhängige Kontrollen ohne Mängel	gebührenfrei
99	Regelüberprüfung mit weiteren Nachforschungen	gebührenfrei
100	Regelüberprüfung ohne Befund	gebührenfrei